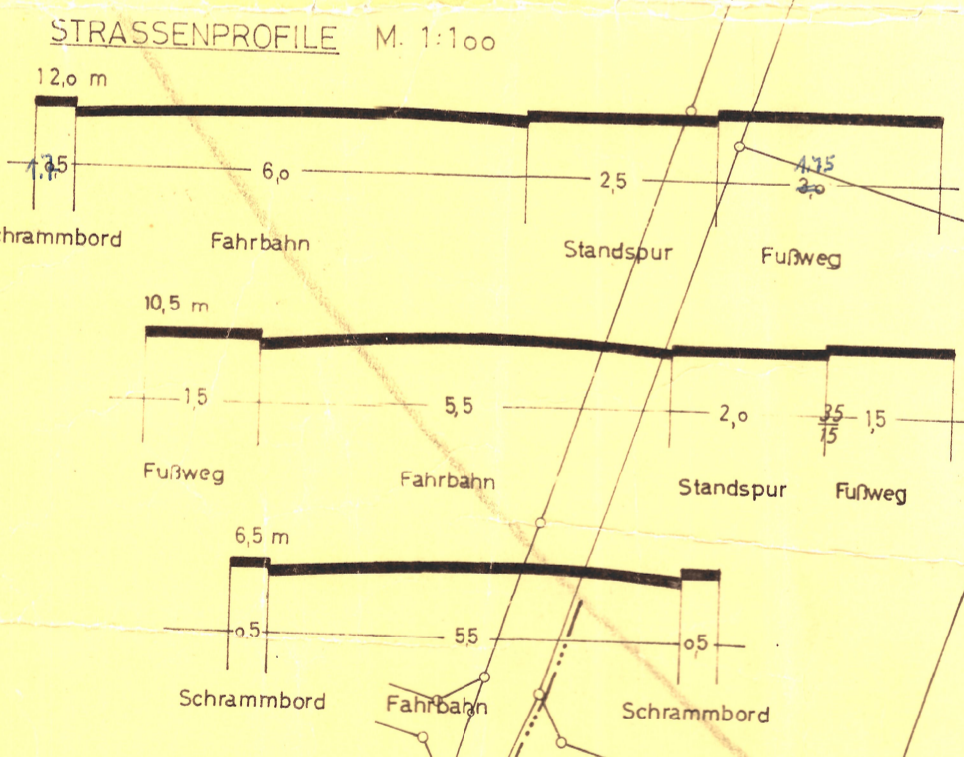


ZEICHENERKLÄRUNG

DER BAULICHEN NUTZUNG		BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
WA	Wahl eines Wohngebiet		Strassenverkehrsflächen
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			Öffentliche Parkflächen
1 II	Zahl der Vollgeschosse (Z) als flächengrenze zwingend		Strassenbegrenzungslinie
0.4	Grundflächenzahl		Flächen für Stellplätze u. Garagen
0.4 0.7	Geschossflächenzahl	SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
Baumassenzahl		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	
Offene Bauweise			Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN			Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
0	Offene Bauweise		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		450 m ² MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE	
Nur Hausgruppen zulässig			
Geschlossene Bauweise			
Baulinie			
Baugrenze			



Bebauungsplan Nr. 5 „SÜDLICH DER INTERNATSSTRASSE“
 Stadt Freren Landkreis Freren

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 15. Apr. 1965 gemäß § 2 Abs. 1 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBL I S. 341) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Freren, den 14. März 1966
 Bürgermeister
 Dr. Hartmut Scholz
 Landesplanungsstellenleiter

Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 16. Febr. 1966 bis 16. März 1966 öffentlich ausgelegen.

Freren, den 14. März 1966
 Stadtdirektor

Der Plan ist gemäß § 10 BBauG am 14. März 1967 durch den Rat der Stadt Freren als Sitzung beschlossen worden.

Freren, den 14. März 1967
 Bürgermeister
 Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist dem § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBL I S. 341) mit Verfügung vom 8. Mai 1967 genehmigt worden.

Osnabrück, den 8. Mai 1967
 Der Regierungspräsident
 i. A.
 Osnabrück

Dieser mit Verfügung vom 8. Mai 1967 genehmigte Bebauungsplan hat gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBL I S. 341) in der Zeit vom 19. Juni bis 3. Juli 1967 öffentlich ausgelegen.

Freren, den 5. Juli 1967
 Bürgermeister
 Stadtdirektor

In Kraft getreten gemäß § 12 BBauG auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Juni 1967
 Freren, den 5. Juni 1967
 Stadtdirektor

Diese Planungsunterlage für einen verbindlichen Bauleitplan stimmt mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis ist bis zum heutigen Tage erfaßt. Die Planungsunterlage ist vermessungstechnisch einwandfrei und weist eine dem Zweck entsprechende Genauigkeit auf (§ 2 BBauG vom 23. Juni 1960 B.G. Bl. Seite 341 in Verbindung mit Rd. Erl. vom 7. Juni 1961 Nds. M. Bl. Seite 730.)

Die Vervielfältigung ist mit Bescheid vom heutigen Tage genehmigt (Kostenbetrag 694,60 DM. Kostenbuch I/2851.)

Lingen, den 13. November 1961
 Katasteramt Lingen
 Oberregierungsvermessungsamt

Nur für den Eigengebrauch bestimmt!
 Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.
 Dr. Hartmut Scholz, Landesplaner